

491

Beru., den 13. März 1970

p.5.24.0
 p.H.15.11.Rhad. - GE/RC/GB/am/av
 p.O.23.20.Rhad.(2)

Ausgeteilt

Montag, 16. März 1970

Schweizerisches Konsulat
 in Rhodesien.

Politisches Departement. Antrag vom 13. März 1970 (Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

in Rhodesien b e s c h l o s s e n :

1. Das Schweizerische Konsulat in Salisbury wird geschlossen. Das Politische Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Das Schweizerische Generalkonsulat in Johannesburg wird mit der Betreuung der Schweizerbürger in Rhodesien beauftragt.
3. Der Presse wird eine Mitteilung in neuer Fassung übergeben (s. Beilage).

Protokollauszug an das Politische Departement (10); an das Volkswirtschaftsdepartement (5).

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

SAMZUM

p.B.24.0
 p.B.15.11.Rhod. - GE/RU/GB/an/kw
 p.C.23.20.Rhod.(2)

Bern, den 13. März 1970

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Schweizerisches Konsulat
 in Rhodesien

- I. Die wichtigste Aufgabe der schweizerischen konsularischen Vertretungen im Ausland besteht im Schutz und in der Wahrung der Rechte und Interessen der Schweizerbürger im Residenzland. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat nach der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Regimes Smith vom 11. November 1965 es für richtig erachtet, mit Rücksicht auf die rund 400 in Rhodesien lebenden Landsleute das Schweizerische Konsulat in Salisbury aufrecht zu erhalten. Zu einer Aenderung dieser Situation bestand auch kein Anlass nach den durch Resolution des UNO-Sicherheitsrates vom 29. Mai 1968 beschlossenen ^{verschärften} Sanktionen. Diese hatte zwar in Artikel 10 die Schliessung der konsularischen Vertretungen in Rhodesien empfohlen; eine Empfehlung, der jedoch kein obligatorischer Charakter zukam. Immerhin wurde der amtierende schweizerische Konsul, der noch mit dem Exequatur der Königin Elisabeth II ausgerüstet war, am 17. Januar 1969 durch einen Verweser abgelöst, womit sich das Problem des Exequaturs umgehen liess.
- II. Die Rückberufung des britischen Gouverneurs im Sommer 1969 stellte die Regierungen der zwölf noch in Rhodesien vertretenen Staaten vor die Frage der Aufrechterhaltung ihrer Konsulate. Es betraf dies: Belgien, Dänemark, Bundesrepublik

- 2 -

Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Südafrika, die Schweiz und die USA. Belgien folgte dem Beispiel von Grossbritannien.

- III. Die Ausrufung der Republik Rhodesien vom 2. März 1970 bedeutete den endgültigen Bruch mit der britischen Krone und schuf bezüglich der ausländischen Vertretungen in Rhodesien eine vollständig neue Lage. Diese führte dazu, dass die Regierungen von Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande, Norwegens und der USA beschlossen haben, ihre Vertretungen aus Rhodesien zurückzuziehen. Ausser der Schweiz sind somit heute nur noch Griechenland (Honorarkonsulat), Portugal und die Republik Südafrika vertreten.
- IV. Die Schweiz, die die Republik Rhodesien nicht anerkennt, kann die eindeutige Manifestation, wie sie durch die Schliessung der vorstehend erwähnten Konsulate zum Ausdruck kommt, nicht einfach ignorieren. Im Falle einer Aufrechterhaltung unseres Konsulates in Salisbury müsste insbesondere damit gerechnet werden, dass dies zum vermehrten Druck der afrikanischen Staaten und zu allfälligen Retorsionsmassnahmen gegen unser Land führen könnte. Während der anfangs März 1970 in Addis Abeba stattgehabten Ministerratssitzung der OAU (Organization for African Unity) wurden Stimmen laut, die Sanktionen gegen westliche Staaten forderten, welche mit Rhodesien weiterhin Beziehungen unterhalten. Unter diesen Umständen erscheint eine Aufrechterhaltung unseres Konsulates in Salisbury inopportun.

Beilage:

Pressemitteilung

(deutsch und französisch)

Protokollantrag an das Politische Departement (10 Ex.)

an das Völkerrechtsdepartement (3 Ex.)

- 3 -

V. Die Schliessung unserer Vertretung in Salisbury wirft die Frage auf, wer mit der Betreuung der Schweizer in Rhodesien zu beauftragen ist. Aus politischen Gründen fällt eine Zuweisung dieser Aufgabe an eine schweizerische Vertretung in einem schwarzafrikanischen Staat ausser Betracht. Es kommt hierfür nur unser Generalkonsulat in Johannesburg in Frage, das auch verbindungs- und verkehrsmässig am günstigsten gelegen ist.

VI. Vor Beendigung seines Mandates hätte der derzeitige Konsularvertreter aus den Reihen der in Salisbury ansässigen Schweizerbürger einen Verbindungsmann zum Schweizerischen Generalkonsulat in Johannesburg vorzuschlagen.

Gestützt auf die vorstehenden Ueberlegungen beehrt sich das Politische Departement dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Das Schweizerische Konsulat in Salisbury wird geschlossen. Das Politische Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.
2. Das Schweizerische Generalkonsulat in Johannesburg wird mit der Betreuung der Schweizerbürger in Rhodesien beauftragt.
3. Der Presse wird die beiliegende Mitteilung übergeben.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Beilage .:
 Pressemitteilung
 (deutsch und französisch)

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Ex.)
 an das Volkswirtschaftsdepartement (5 Ex.)

NEUFASSUNGConfidentielMitteilung

Der Bundesrat hat nach Ausrufung der Republik Rhodesien, die er nicht anerkennt, beschlossen, das Schweizerische Konsulat in Salisbury aufzuheben. Das Schweizerische Generalkonsulat in Johannesburg wird mit der Betreuung der Schweizerbürger in Rhodesien beauftragt.

Die in einem Teil der Presse verbreitete Mitteilung, wonach der Bundesrat vor einigen Tagen beschlossen haben soll, dieses Konsulat aufrecht zu erhalten, ist nicht zutreffend. Er hatte bis zur heutigen Sitzung keine Gelegenheit, sich mit dem Antrag des Politischen Departementes zu befassen.

Bern, 16. März 1970

Pour extrait conformé:

Le secrétaire,

Sautau